

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **46 (1931)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.50
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

**Einrückungsgebühr.**

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen frankiert
bis spätestens den 15. des Monats
an die Erziehungskanzlei.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XLVI. Jahrgang.

Nr. 7.

1. Juli 1931.

Inhalt: 1. Zu den §§ 64 und 66 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900. — 2. Bericht über den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule im Kanton Zürich. — 3. Bericht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich. — 4. Zehn Gebote für Schulreisen mit der Eisenbahn. — 5. An die Schulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule — 6. Stipendien für Mindererwerbsfähige. — 7. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 8. Verschiedenes. — 9. Neuere Literatur. — 10. Inserate.

Beilage: Lehrerverzeichnis 1931 (nur für Abonnenten).

Zu den §§ 64 und 66 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900.

Die Justizdirektion macht im Anschluß an die Behandlung eines Rekurses darauf aufmerksam, daß die Fußnote im Sammelwerk der zürcherischen Gesetzgebung, Verwaltungsband II, Seite 717, zu § 66 der Verordnung über das Volksschulwesen (nachgedruckt in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen des Kantons Zürich 1930, Seite 60) offenbar auf einem Irrtum beruht. Dem Bericht der Justizdirektion ist zu entnehmen:

§ 49 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 sieht vor, daß Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- und Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in bezug auf die Schule vernachlässigen, nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Bußen bis auf Fr. 15.— zu bestrafen seien, und daß in schweren Fällen Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen

amtliche Verfügungen erfolgen solle. Die Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 enthält hierüber nähere Bestimmungen, indem sie genau die Zahl der unentschuldigten Absenzen angibt, nach welchen Mahnung, Bußenandrohung, Polizeibuße, zweite erhöhte Polizeibuße und dritte Polizeibuße im Maximum von Fr. 15.— zu erfolgen haben. Falls nun das Bußenmaximum der Schulpflege erschöpft ist, soll nach § 64 der Verordnung über das Volksschulwesen „Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehen wegen Ungehorsams“ erfolgen und zwar soll nach § 66 das Statthalteramt nach der dritten Polizeibuße auf Mitteilung der Schulpflege eine Verfügung erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse, Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams im Sinne des Strafgesetzbuches angedroht wird. Die Überweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

Das Statthalteramt war zur Zeit, als die Verordnung über das Volksschulwesen erlassen wurde, in allen Bezirken außer Zürich und Winterthur noch gleichzeitig Bezirksverwaltungs- und Polizeibehörde und Strafuntersuchungsbehörde für den Bezirk und führte auch in letzterer Eigenschaft den Titel „Statthalteramt“. Aber in § 66 der Verordnung über das Volksschulwesen wurde das Statthalteramt nicht als Strafuntersuchungsbehörde, sondern als Verwaltungs- und Polizeibehörde des Bezirkes mit dem Erlaß der Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams betraut. An sich hätte diese Androhung auch durch die Gemeindeschulpflegen erfolgen können; aber man übertrug sie dem Statthalteramt als oberen Verwaltungs- und Polizeibehörde des Bezirkes, damit das Statthalteramt jeweils prüfe, ob die Voraussetzungen für den Erlaß der Androhung wirklich vorliegen, und damit es eine formell unanfechtbare Verfügung erlasse. Das Statthalteramt sollte also nach § 66 der Verordnung über das Volksschulwesen durchaus als Verwaltungs- und Polizeibehörde des Bezirkes, nicht als Strafuntersuchungsbehörde amten. Darum hatte der § 99 des spätern Gesetzes über das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911, nach welchem nun die Strafuntersuchungsbehörde des Bezirkes

überall als „Bezirksanwaltschaft“ bezeichnet wird, keinen Einfluß auf § 66 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900, sondern die Verfügungen, durch welche für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Überweisung an die Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams angedroht wird, sind immer noch vom Statthalteramt zu erlassen und zwar nach einem Formular, das bei der kantonalen Zentralstelle für Bureaumaterialien bezogen und in allen Bezirken verwendet werden kann.

Bericht über den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule im Kanton Zürich.

Schuljahr 1930/31.

1. S t a t i s t i s c h e s.

Der hauswirtschaftliche Unterricht wurde im Berichtsjahre in 40 Gemeinden erteilt. Die 2388 Schülerinnen wurden in 174 Klassen von 37 Lehrerinnen unterrichtet. 36 Klassen entfielen auf das Fach Hauswirtschaftslehre an der 7. Primar-, 68 auf den Kochunterricht an der 8. Primar- und 70 der II. Sekundarklasse.

Mit Beginn des Schuljahres 1930/31 führten folgende Gemeinden den hauswirtschaftlichen Unterricht ein:

Affoltern a. A.: Hauswirtschaftslehre an der 7. Primar-, Kochunterricht an der 8. Primar- und an der II. Sekundarklasse.

Albisrieden: Hauswirtschaftslehre an der 7. Primar-, Kochunterricht an der 8. Primar- und an der II. Sekundarklasse.

Hinwil: Kochunterricht an der II. Sekundarklasse.

Mettmenstetten: Kochunterricht an der 8. Primar- und an der II. Sekundarklasse.

Rickenbach: Kochunterricht an der 8. Primar- und an der II. Sekundarklasse.

Schlieren: Hauswirtschaftslehre an der 7. Primar-, Koch-

unterricht an der 8. Primar- und an der II. Sekundarklasse.

Thalwil: Kochunterricht an der II. Sekundarklasse.

2. Allgemeine Bemerkungen.

Wiederholte Anfragen über die Gestaltung des Jahresabschlusses im hauswirtschaftlichen Unterricht geben Anlaß, hierüber folgendes zu berichten:

Die Schulpflege bestimmt am zweckmäßigsten einen öffentlichen Besuchstag. Dadurch wird nicht nur den Mitgliedern der Schulpflege und der Frauenkommission, sondern vor allem auch den Müttern Gelegenheit geboten, mit jenem Unterrichtsfach in engere Fühlung zu treten. In Gemeinden mit mehreren Koch- und Hauswirtschaftsklassen wird jedes Frühjahr hiefür je eine Klasse auf die Lehrkraft für den öffentlichen Besuchstag bestimmt werden können.

Der Zeitpunkt des öffentlichen Besuchstages bzw. des Examens ist der kant. Expertin für den hauswirtschaftlichen Unterricht, Fräulein E. Nyffenegger, Gemeindestraße 11, Zürich 7, rechtzeitig mitzuteilen.

Zürich, den 13. Juni 1931.

Fortbildungsschul-Inspektorat des Kantons Zürich:
A. Schwander.

Bericht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich.

Schuljahr 1930/31.

1. Statistisches.

Im Berichtsjahre wurden 106 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt. Diese wurden im Sommerhalbjahr von 4580 (im Vorjahre 4438), im Winterhalbjahr von 7639 (7000) Schülerinnen besucht.

Die nachstehend statistischen Erhebungen geben Aufschluß über die Zusammensetzung der Schülerschaft nach Bezirken, Alter und Beschäftigungsgebieten.

Schülerstatistik über das Winterhalbjahr
1930/31.

Bezirke	Total der Schülerinnen	Unter 18 Jahren	Über 18 Jahren	Fabrikarbeiterinnen	Haus-töchter und Dienst-mädch.	Haus-frauen	Ver-schie-dene Berufe
Affoltern	300	134	166	64	137	88	11
Andelfingen	219	128	91	—	194	23	2
Bülach	418	190	228	96	240	67	15
Dielsdorf	258	103	155	8	180	61	9
Hinwil	754	338	416	314	242	168	30
Horgen	547	156	391	152	176	150	69
Meilen	473	110	363	67	222	149	35
Pfäffikon	343	153	190	139	111	80	13
Uster	339	126	213	61	177	64	37
Winterthur	1946	620	1326	178	689	790	289
Zürich	2042	339	1703	178	765	632	467
Total	7639	2397	5242	1257	3133	2272	977

Die Unterrichtsfächer der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen wiesen folgende Kurs- und Schülerzahlen auf:

Gesamtfrequenz nach Fächern gruppiert.

Fächer	Sommerhalbjahr		Winterhalbjahr	
	Kurse	Schüler	Kurse	Schüler
Weißnähen und Flecken	106	1548	189	2608
Kleidermachen und Tuchflecken	58	846	115	1659
Anfertigen von Knabekleidern	20	272	34	440
Stricken, Flecken	89	1301	190	2499
Kochen und Glätten	94	1330	90	1224
Hauswirtschafts- und Nahrungsmittellehre	33	481	47	629
Verschiedene Fächer:				
Sprache, Rechnen, Gesundheitspflege . .	50	802	58	931
Total	450	6580	723	9990

Ein Vergleich mit dem Vorjahre ergibt ein starkes Anwachsen der größtenteils von Frauen besuchten Kurse im Stricken. Die Gesamtzahl der Kurse im Sommerhalbjahr betrug 450 mit 6580 Schülerinnen gegenüber 410 Kursen mit 6044 Schülerinnen im Vorjahre. Den 723 Kursen mit 9990

Schülerinnen des Winterhalbjahres standen letztes Jahr 627 Kurse mit 9062 Schülerinnen gegenüber.

2. Allgemeine Erfahrungen bei Schulbesuchen.

Kochen. Es wird hie und da gewünscht, es möchte in den Anfängerkochkursen reichhaltiger („feiner“) gekocht werden. Hiezu ist zu bemerken, daß ein Großteil der Schülerinnen ohne Kochkenntnisse in die Kurse eintritt. Daher ist es durchwegs notwendig, den Kochunterricht auf den einfachsten Grundbegriffen aufzubauen. Zudem sind Belehrungen notwendig über den Einkauf der Nahrungsmittel, den Arbeitsgang, den Speisezettel, die Zeit- und Geldeinteilung, das Kochgeschirr usw. Ein vielseitig belehrender Kochunterricht befähigt die Schülerinnen, ein Gericht durch Zugabe von neuen Zutaten zu bereichern oder durch Weglassen einer teuren Zutat zu vereinfachen, ohne den Nährgehalt der Gerichte zu schmälern. Es ist bekanntlich schwieriger, mit bescheidenen Mitteln nahrhaft und schmackhaft zu kochen als umgekehrt. Dieser volkswirtschaftliche Wert des Unterrichts muß in den Anfängerkochkursen praktisch zum Ausdruck gelangen.

Die Wasch- und Glättkurse bürgern sich von Jahr zu Jahr besser ein. Das Einbeziehen von 2—3 Hauswäschen in den Glättkurs führt den Teilnehmerinnen die Zusammenhänge deutlich vor Augen und macht sie zugleich mit den verschiedenen Waschmethoden und Waschmitteln vertraut. Die Leibwäsche ist in Form und Ausführung einfacher geworden. Ein Teil der Zeit, die früher dem Glätten von Leibwäsche gewidmet war, wird nun zum Waschen und Glätten von Oberkleidung oder zum Glätten von gestärkten Hemden und Kragen benützt. Die Veranstaltung dieser Kurse ist besonders im Sommerhalbjahr zu empfehlen.

Die allgemeinbildenden Fächer, die für die Mädchen unter 18 Jahren vorgesehen sind, werden mancherorts mit erfreulichem Erfolg erteilt. Ihr Ausbau muß mit der Einführung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule einsetzen. Vorläufig ist hiefür noch nicht überall das

notwendige Verständnis vorhanden, und zudem fehlt es oft an geeigneten Lehrkräften.

H a n d a r b e i t e n. Die Kurse in den Handarbeitsfächern erfreuten sich allgemein eines guten Besuches. Sie wurden mit gutem Erfolg durchgeführt.

Die Lehrpläne für **W e i ß n ä h e n** und **F l i c k e n** sind in ihrer Anordnung so zu halten, daß in den oberen Kursen noch Neues geboten werden kann.

Den Spezialkursen für **F l i c k e n** und **U m ä n d e r n** von Wäsche ist immer noch eine größere Verbreitung zu wünschen.

Die gegenwärtige Mode stellt große Anforderungen an den Unterricht im **K l e i d e r m a c h e n**. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß Schnitt- und Ausführungsarten dem Können der Schülerinnen entsprechen sollen. Besonders für Anfängerinnen sind einfache Modelle zu wählen.

Zürich den 13. Juni 1931.

Fortbildungsschul-Inspektorat des Kantons Zürich:
A. S c h w a n d e r.

Zehn Gebote für Schulreisen mit der Eisenbahn.

(Eingesandt von den Schweiz. Bundesbahnen.)

1. Alle Schulreisen sind bei der Abgangsstation anzumelden, mit genauer Angabe der Reiseroute und der zu benützenden Züge, Schiffe und andern Transportmitteln, und zwar:
 - a) gewöhnliche Schulreisen am Vortag bis spätestens 15 Uhr;
 - b) Schulreisen zu verbilligten Taxen nach dem **T e s s i n** 5 Tage vor der Abreise.

Die Bahn bedarf dieser Anmeldung, damit sie in allen Fällen die nötigen Vorbereitungen für die allfällige Doppel-führung von Zügen, für die Bereithaltung von Wagenmaterial usw. rechtzeitig treffen kann.

2. Bestelle das Kollektivbillet stets ebenfalls am Tage vor der Reise. Allfällig zu viel gelöste Billete werden auf dem Rückerstattungsweg vergütet. Der Zugführer hat auf dem

Kollektivbillet zu bestätigen, wenn weniger Reiseteilnehmer vorhanden sind, als das Kollektivbillet ausweist.

3. Verständige die Abgangsstation sofort nach Beschlußfassung, wenn wegen schlechter Witterung oder aus andern Gründen eine angemeldete Schulreise nicht ausgeführt oder verschoben wird. Vergiß auch nie, der Abgangsstation allfällige seit der Bestellung beschlossene Änderungen im Reiseplan sofort bekannt zu geben.
4. Mache vor Beginn der Reise Schüler und Begleiter auf die Gefahren des Reisens aufmerksam. Sage ihnen, daß während der Fahrt das Hinauslehnen aus den Wagenfenstern, das Hinausragen von Stöcken, Schirmen oder Fahnen aus den Wagenfenstern, der Aufenthalt auf Plattformen und Wagentreppen, der Übergang von einem Wagen zum andern während der Fahrt, das Hinauswerfen von festen Gegenständen sehr gefährlich und demzufolge strenge untersagt ist.
5. Lasse auf großen Bahnhöfen vor Abfahrt oder bei Ankunft weder singen noch musizieren und vermeide überhaupt jede störende Einwirkung auf den Bahndienstbetrieb.
6. An- und Abmarsch zu und von den Zügen bei Abreise, auf Umsteigebahnhöfen und bei Ankunft erfolge in geschlossener Kolonne, Lehrer an der Spitze, übrige Begleiter am Schlusse.
7. Das Erstürmen der Wagen sieht häßlich aus und kann zu Unfällen führen. Es soll deshalb einzeln eingestiegen werden.
8. In jedem Wagen, und wenn möglich sogar in jedem Abteil, soll ein Begleiter oder älterer Schüler die Aufsicht ausüben.

Dulde nicht, daß Abfälle, wie Bananen-, Obst oder Orangenschalen, Papier u. dergl. auf die Bahnsteige oder die Personenwagenböden geworfen werden. Diese Unsitte wird den Mitmenschen gefährlich und hat schon manchen üblen Unfall verschuldet.

9. Unregelmäßigkeiten oder Verletzungen während der Fahrt sind baldmöglich dem Zugpersonal zu melden.

10. Beherzige diese Gebote und die Schulreise wird dir, den Schülern und dem Eisenbahnpersonal nur Freude machen und zu einer Quelle schöner Erinnerungen werden.

An die Schulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule.

Nach § 62 der am 23. März 1929 erlassenen Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 haben die Schulpflegen den Gesuchen um Anordnung von Stellvertretung für erkrankte Lehrer ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Lehrers ersichtlich sind. Es kommt seit einiger Zeit nicht selten vor, daß die behandelnden Ärzte im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht die Bezeichnung der Krankheit unterlassen. Lästige Hin- und Herschreibereien können vermieden werden, wenn die Lehrer und Lehrerinnen, die wegen Krankheit eines Vikars bedürfen, von sich aus den Arzt ermächtigen, in seinem ärztlichen Zeugnis die Krankheit zu nennen, die die Abordnung des Stellvertreters notwendig macht. Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden ersucht, an ihrem Ort darauf zu halten, daß die ärztlichen Zeugnisse den Vorschriften der Verordnung entsprechend abgefaßt werden.

Zürich, im Juni 1931.

Die Erziehungsdirektion.

Stipendien für Mindererwerbsfähige.

Aus dem Stipendienkredit für die berufliche Ausbildung von Mindererwerbsfähigen (geistig oder körperlich benachteiligte Jugendliche) können an minderjährige Kantonsbürger in oder außerhalb des Kantons, sowie im Kanton niedergelassene Schweizerbürger Stipendien zur Erlernung einer ihrer Fähigkeiten angepaßten Teilarbeit ausgerichtet werden.

Gesuche um Gewährung solcher Stipendien für das I. Halbjahr 1931 sind bis zum 10. Juli 1931 unter Beifügung der nötigen Ausweise dem Jugendamt des Kantons Zürich, Rechberg-Zürich 1, einzureichen.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Ehrengabe:

Frau Anna Haubensack-Steinemann in Zürich 4 erhält in Würdigung ihrer 47-jährigen Dienste als zürcherische Arbeitslehrerin die staatliche Ehrengabe für Volksschullehrer. Der Beschluß des Erziehungsrates vom 8. Mai 1912 über die Ausrichtung von Ehrengaben an Volksschullehrer gilt auch für die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen. (Beschluß des Erziehungsrates vom 28. Mai 1931.)

Staatsbeiträge an Fortbildungsschulen:

Für die Fortbildungsschulen des Kantons Zürich wurden im Schuljahr 1930/31 folgende Staatsbeiträge verabfolgt: 1. Knabenfortbildungsschulen Fr. 6,340.—. 2. Mädchenfortbildungsschulen Fr. 132,052.—.

Wahlen:

(auf Beginn des Schuljahres 1931/32)

a) Primarlehrer:

Hofstetten: Diener, Ernst, von Wald, Verweser.

b) Haushaltungslehrerin:

Goßau (Sekundarschule): Hürlimann, Lilly, von Bäretswil.

Verwesereien.

Altstetten (P.): Georgi, Agathe, von Zürich (auf 1. Juni 1931).

Bircher, Paul, von Zürich (auf 8. Juni 1931).

Brüttisellen (S.): Kunz, Dr. Karl, von Zürich (auf 15. Juni 1931).

Affoltern b. Zch. (P.): Jucker, Luise, von Zürich (auf 1. Juni 1931).

Schwamendingen (Arbeitschule): Eichenberger-Appert, Frida, von Turbenthal (auf 1. Juni 1931).

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

a) Primarlehrer:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Wald	Küng, Ferdinand	1851	1871—1921	10. April 1931
Zwillikon	Schiesser-Schenkel, Marg.	1859	1878—1928	12. Mai 1931
Zürich III	Gubler, Jakob	1864	1885—1926	29. Mai 1931
Zürich III	Treichler, Emil	1863	1886—1928	29. Mai 1931

b) Arbeitslehrerin:

Schwamendingen	Giek-Haab, Elisabeth	1871	1895—1931	29. Mai 1931
----------------	----------------------	------	-----------	--------------

Rücktritte unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 31. Mai 1931.

Primarlehrer:

Schule	Name	im Schuldienst seit
Affoltern b. Zch.	Maurer, Gustav	1911*

auf 31. Oktober 1931

Wald	Rüegger, Eduard	1898**
------	-----------------	--------

Vikariate im Monat Juni.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Juni.	20	6	4	5	—	1	6	1	43
Neu errichtet wurden . . .	8	3	1	1	—	—	3	—	16
	28	9	5	6	—	1	9	1	59
Aufgehoben wurden	8	3	1	3	—	—	—	—	15
Total der Vikariate Ende Juni.	20	6	4	3	—	1	9	1	44

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl (Regierungsratsbeschluß): Dr. Heinrich Hanselmann, von Sennwald, zum außerordentlichen Professor ad personam für Heilpädagogik an der phil. Fakultät I der Universität Zürich, mit Amtsantritt am 16. Oktober 1931.

* infolge Wahl zum Adjunkten des kant. Jugendamtes.

** aus Gesundheitsrücksichten.

H i n s c h i e d am 3. Juni 1931: Dr. phil. Louis Rollier, Privatdozent an der phil. Fakultät II der Universität Zürich.

R ü c k t r i t t auf 15. Oktober 1931 unter Verdankung der geleisteten Dienste: Prof. Dr. Arnold Meyer, Ordinarius an der theologischen Fakultät der Universität.

Verschiedenes.

Jugendsekretariat Uster. Adreßänderung: jetzt Centralstraße 39.

Ferienkurse:

Marburger Ferienkurse vom 5.— 31. August 1931. Auskünfte und Programme durch die „Geschäftsstelle der Marburger Ferienkurse“, Marburg a. d. Lahn, Rotenberg 21.

Cours de langue et de culture française à l'Université de Genève. Prospekte und Programme erhältlich durch Secrétariat de l'Université Genève.

Londoner Ferienkurse 30. Juli bis 13. August. Prospekte und Programme durch The City of London Vacation Course in Education, Montague House, Russell Square, London, W. C. I.

Ferienkurse Beaumont College Oxford: 29. Juni bis 29. August. Auskünfte und Programme sind gegen Beilage von Rückporto erhältlich durch das Sekretariat, Beaumont House, 170 Bambury Road, Oxford.

Bildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit veranstaltet in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Behörden folgende Kurse:

1. Einführungskurs für Techniker als Fachlehrer in den berufskundlichen Fächern der metallbearbeitenden Berufe, II. Teil, vom 13. bis 25. Juli am Technikum in Winterthur.
2. Kurse in Staats- und Wirtschaftskunde: a) vom 23. Juli bis 1. August 1931 in Liestal; b) vom 3. August bis 12. August 1931 in Weinfelden.

3. Buchführungskurse. Je 2 Kurse in Liestal (13.—22. Juli und 23. Juli bis 1. August) und in Weinfeldern (23. Juli bis 1. August und 3. bis 12. August).
4. Kurs im Rechnen und Skizzieren für baugewerbliche Berufe, vom 20. Juli bis 1. August 1931 in Luzern.
5. Zeichenkurs I. Stufe für baugewerbliche Berufe, vom 3. bis 15. August 1931 in Bern.

Ein Kursgeld wird nicht erhoben; dagegen haben die Kurs Teilnehmer die nötigen Materialien, die von der Kursleitung besorgt werden, zu beschaffen.

Die Kursleitung ist dem II. Sektionschef für berufliche Ausbildung, A. Schwander, Bundesgasse 8, Bern, übertragen worden.

Die Anmeldungen sind an die Kursleitung zu richten, die auch alle weiteren Auskünfte erteilt.

Unterkunftsstätten bei Schülerreisen. J u g e n d - u n d S c h u l h e r b e r g e S t. G a l l e n. Die Herberge will mehrtägige Schulausflüge erleichtern. Sie ist geöffnet vom Frühjahr bis zum Herbst.

Sie bietet Schulen und Jugendlichen Unterkunft in hellen, freundlichen Räumen, für Buben und Mädchen, auf gutem Lager.

Eine große Wohnküche steht den Besuchern für die Zubereitung und Einnahme ihrer Mahlzeiten zur Verfügung. Eine gute Stube und ein gedeckter Vorplatz vermehren die Wohnlichkeit.

Es ist reichlich Raum da für vierzig Kinder. Eine weitere Lagerstätte steht bereit für die Zeiten größeren Andranges. Für die Unterkunft der Begleiter ist gesorgt.

Die Herberge liegt auf dem Rosenberge in einem prächtigen, öffentlichen Parke der Stadt, mit freiem Blick ins Land. Blaue Tafeln mit gelber Aufschrift weisen vom Bahnhofe ab den Weg zur Herberge.

Lehrer und Lehrerinnen, welche die Herberge für ihre Schüler zu benützen wünschen, wenden sich an: Fräulein Wehrli, Varnbuelstraße 14, St. Gallen C., Tel. 24.06.

Bei rechtzeitiger, schriftlicher Anmeldung haben die Schulen Vortritt. Schulkinder werden nur in Begleitung ihres Lehrers oder eines Schulmannes aufgenommen.

Kosten: für die Nacht und für das Kind: 40 Rappen.

Schülerlager Tenero-Gordola. Dieses Massenquartier ist von Dr. Hch. Hintermann eingerichtet worden. Es liegt an der nördlichsten Bucht des Langensees, wo die Bahn Bellinzona-Locarno den See erreicht. Es können in ihm auf Strohlager (ohne Decken) ungefähr 100 bis 120 Schüler untergebracht werden. Der Preis beträgt pro Nacht für Schüler 30 Rappen; für Erwachsene 50 Rappen; Lehrer sind frei.

Das Lager ist direkt am See gelegen; ideales Strandbad mit Tummelplatz von ungefähr 3700 m². Es ist besonders geeignet als Standquartier für Touren in die Umgebung.

Kochgelegenheit im Freien (Kochkessel vorhanden); Tische und Bänke unter Vordächern; Abortanlage muß erst noch erstellt werden.

Milch, Brot, Holz und Lebensmittel zum Abkochen werden zu den ortsüblichen Ladenpreisen auf den Platz geliefert.

Direkter Motorbootdienst mit Locarno (Boot, für 6—8 Personen, Fr. 2.— bis 2.50 pro Fahrt, d. h. unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen.) Schülerrundfahrten mit großen Motorbooten vom Lager bis zum Lager je nach Größe der Fahrt, der Schülerzahl und der Tageszeit Fr. —.50 bis Fr. 1.— für 1 Person.

Zimmer für Erwachsene (Fr. 2.—), mit Frühstück und Abendessen (total Fr. 6.—) in der in der Nähe gelegenen Pension „Seeschlößchen“.

Adressen für Anfragen betreffend:

Lagerbesetzung und Allgemeines: Dr. H. Hintermann, Zürich-Rehalp, Rebwiesstr. 40, Tel. 49.446.

Hüttenwart: Bachmann, Pension Seeschlößchen, Minusio, Tel. 528.

Brotlieferungen: (erste Autotour 6 Uhr früh im Lager) Leoni Barini, Bäcker, Muralto, Tel. 852 (spricht gut deutsch).

Milchlieferungen: (von 6 Uhr bis 19 Uhr ins Lager)
Pietro Sciaroni, Mappo (Gordola), Telephon (nur italienisch).

Brennholz: Sciaroni, Landwirt, direkt beim Lager (nur italienisch).

Limnade: Flasche 25—30 Rappen (Flaschendepot), kleine Wirtschaft beim Lager.

Motorbootfahrten: Cariola, Schiffsvermieter, Locarno (Telephon), (nur italienisch).

Hundert Jahre zürcherische Sekundarschule. Aus der Feder des frühern Erziehungsdirektors Dr. Heinrich Ernst ist im Verlag der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich eine gedrängte, übersichtliche Darstellung der Entwicklung der zürcherischen Sekundarschule, 1830—1930, erschienen. Angesichts der besondern Bedeutung dieser Stufe im Rahmen der zürcherischen Volksschule empfiehlt die Erziehungsdirektion den Schulpflegern des Kantons Zürich die Anschaffung der aufschlußreichen Schrift.

Bei Partiebezug von mindestens fünf Stück wird die Broschüre zum ermäßigten Preise von Fr. 1.— abgegeben. Bestellungen sind zu richten an den Verlag der Sekundarlehrerkonferenz, Zürich 7, Witikonenerstraße 79.

Neuere Literatur.

Wir durchstreifen Bulgarien. Zehn deutsche Pfadfinder auf abenteuerlicher Großfahrt. Mit einem Begleitwort von Walter von Molo. Bd. 13. Mit 55 Abbildungen nach Photographien. 147 S. In Leinen Fr. 4.75. Verlag Orell Füssli, Zürich.

So lernte ich segelfliegen. Mit einem Brief von Staatsminister a. D. Dominicus als Vorwort. Was Jungens erzählen, Bd. 12. Abbildungen nach 41 Photographien und 38 Zeichnungen des Verfassers. 167 Seiten. Preis geb. Fr. 4.75. Verlag Orell Füssli, Zürich.

Shakespearewelt. Erzählungen von Ch. u. M. Lamb. Deutsche Neuausgabe von Prof. Dr. Eugen Wolbe. Vier Bände. Nr. 7144, 7145, 7146, 7147. Geheftet je 40 Pf., zusammen in Ganzleinenband Mk. 2.40. Verlagsbuchhandlung Philipp Reclam jun., Leipzig.

Reclams Gartenbuch. Herausgegeben von Karl Weinhausen. Mit 15 Abbildungen im Text. Nr. 7148. Geheftet 40 Pf., geb. 80 Pf. Verlagsbuchhandlung Philipp Reclam jun., Leipzig.

- Photographierbuch.** Eine leichtverständliche Anleitung. Mit 7 Zeichnungen im Text. Nr. 7143. Preis geheftet 40 Pf., gebunden 80 Pf. Verlagsbuchhandlung Philipp Reclam jun., Leipzig.
- Der Automobilmotor und sein Bau.** Reclams Kraftfahrerbuch. Erster Teil. Nr. 7150. Preis geheftet 40 Pf. Verlagsbuchhandlung Philipp Reclam jun., Leipzig.
- Zwischen Rhone und Wolga.** Landschaftsbilder I. Mit einem Vorwort von Prof. Erich Drygalski. Nr. 7142. Preis geheftet 40 Pf. Verlagsbuchhandlung Philipp Reclam jun., Leipzig.
- Die Unmündigen.** Grenzfälle aus dem Seelenleben Jugendlicher. Mit einem Nachwort von Lutz Weltmann. Nr. 7149. Preis geheftet 40 Pf. Verlagsbuchhandlung Philipp Reclam jun., Leipzig.
- Doli, Doli Chindli.** Kinderlieder von Otto Schnyder. Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau.
- Schaffsteins blaue und grüne Bändchen.** Blau: Nr. 202 „Rolf der kleine Tierfreund“ von Karl Piepho; Nr. 203 „Auf zur Wolga“, Schicksale deutscher Auswanderer, von Josef Ponten; grün: Nr. 106 „Der Freiherr vom Stein, sein Leben und sein Werk“, von Erich Bockemühl. Preis des Heftes broschiert einzeln 45 Pf. Für Schulen bei grösserem Bezug ermäßigter Preis. Verlag Hermann Schaffstein G. m. b. H., Köln.
- Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes.** 9. Jahrgang. Redaktion Prof. Dr. W. Klinke. Monatsheft mit Versicherung. Ausgabe A (ohne Versicherung) jährlich Fr. 7.—, Ausgabe B (mit Versicherung): Bei Vollversicherung Fr. 7.—, zuzüglich einer Prämie von Fr. 1.50 für jedes Kind. Bei Teilversicherung zuzüglich Fr. 1.50 für alle Kinder. Verlag Art. Institut Orell Fübli, Zürich 3.
- Der Spatz.** Monatsschrift für die Jugend und Jugendfreunde. Preis pro Jahr Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.50. Verlag Art. Institut Orell Fübli, Zürich 3.
- Schweizer Erziehungsrundschau.** Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Illustrierte Monatsschrift. Preis pro Jahr Fr. 6.—. Zu beziehen durch die Administration der „Schweizer Erziehungsrundschau“, St. Gallen.
- Bibliographisches Bulletin der Schweiz.** Herausgegeben von der Schweizerischen Landesbibliothek, zugleich als Verzeichnis ihres neuen Zuwachses. 30. Jahrgang. Druck und Verlag Benteli A.-G., Bern-Bümpliz.

Inserate.

Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität.

In der 2. Hälfte September findet eine Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Reglemente (vom 26. September 1912) vorgeschriebenen Fächer.

Die schriftlichen Anmeldungen sind bis spätestens **20. Juli 1931** der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr, Adresse und Bildungsgang des Bewerbers, sowie die**

in § 2 des Reglementes (vom 26. September 1912) verlangten Ausweise inkl. Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr für Bürger anderer Kantone, oder für Nachprüfungen. Die Kandidaten haben ferner anzugeben, ob sie sich der Prüfung in Religionsgeschichte zu unterziehen gedenken oder nicht.

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 20. Juni 1931.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die zweite ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1931 wird Ende September und anfangs Oktober stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **20. Juli 1931** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie ein Verzeichnis der Prüfungsfächer. **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bzw. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) beizufügen.** Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis **1. September der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.** Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, 20. Juni 1931.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Wintersemester 1931 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 30. September dem Inspektor der Stipendiaten Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich u. Winterthur bis 15. Oktober ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, 20 Juni 1931

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, der Haushaltungsschulen und der hauswirtschaftlichen Unterrichtskurse an der Volksschule.

Die bisher vom Bunde subventionierten hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten sind auf dem Zirkularwege ersucht worden, die **Rechnung pro 1930/31** bis zum 19. Juni 1931 einzusenden. Die Einreichung des **Budgets pro 1931/32 bzw. 1932** hat bis Ende Juli 1931 nach Maßgabe der Vollzugsverordnung vom 7. Juni 1928 zu erfolgen. Die Formulare, sowie die nötigen Weisungen über die Berechnung des Bundesbeitrages und die genaue Eingabefrist werden den bisher subventionierten Schulen zugestellt. Schulen und Kurse, die zum erstenmal die Subventionierung durch den Bund nachsuchen wollen, haben die Zusendung der Formulare besonders zu verlangen.

Die Budgets sind in zwei Exemplaren dem kantonalen Inspektor des Fortbildungsschulwesens, Kaspar Escherhaus, Bureau Nr. 318, Zürich 1, zu senden; ein weiteres Exemplar verbleibt bei den Akten des Schulvorstandes.

Zürich, 23. Juni 1931.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerverzeichnis 1931.

Das Lehrerverzeichnis 1931 kann von den Mitgliedern der zürcherischen Lehrerschaft zum Preise vom 50 Rappen, von weitem Interessenten zu Fr. 2.— durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion, Reehberg, Zimmer 10, Hirschengraben 40, Zürich 1, bezogen werden.

Zürich, 21. Juni 1931.

Die Erziehungsdirektion.

Sekundarschule Meilen.

Offene Lehrstelle.

Zufolge Rücktrittes ist an hiesiger Sekundarschule die Stelle eines Sekundarlehrers mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung auf Beginn des Wintersemesters neu zu besetzen.

Vom Bewerber wird gewünscht, daß er zur Erteilung eines guten Gesangs-Unterrichtes, event. auch für Handfertigkeitsunterricht befähigt sei.

Die Gemeindezulage beträgt minimal Fr. 1,200 mit jährlicher Steigerung um Fr. 100 bis zum Maximum von Fr. 2,400, die Gemeinde-Alterspension nach 30 bzw. 35 Dienstjahren Fr. 600 resp. Fr. 700.

Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen und eines kurzen Curriculum vitae sind bis **15. Juli 1931** an den Schulpräsidenten, Herrn Dr. med. Hans Aeberly, zu richten.

Meilen, den 12. Juni 1931.

Die Schulpflege.

Primarschule Oberglatt.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Erziehungsrat ist auf Beginn des Wintersemesters die neu geschaffene III. Lehrstelle (eine mittlere Real- und VII.—VIII. Klasse) durch Berufung zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle belieben ihre Anmeldung nebst Stundenplan, Ausweis über Lehrtätigkeit und Wahlfähigkeit bis zum 12. Juli 1931 zu senden an E. Hintermann, Präsident der Schulpflege, woselbst auch Auskunft über Besoldungsverhältnisse erhältlich ist.

Oberglatt, den 20. Juni 1931.

Die Schulpflege.

Primarschule Wiesendangen.

Offene Lehrstelle.

Die seit Herbst 1930 an unserer Elementarschule (1. und 2. Klasse) durch Verweserei besetzte Lehrstelle ist auf 1. Oktober 1931 definitiv zu besetzen.

Die bisherige Verweserin wird von der Schulpflege einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Wiesendangen, den 13. Juni 1931.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Wintersemester 1931/32.

Beginn der **Vorlesungen** am 19. Oktober. Schluß am 27. Februar 1932. Das Vorlesungsverzeichnis kann für 60 Rp. (inbegriffen 10 Rp. Porto) bezogen werden von der
Kanzlei der Universität.

Zürich, 16. Juni 1931.

Universität Zürich.

Ehrenpromotion.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät verlieh Herrn Carl Brüscheiler, von Salmsach (Thurgau), in Anerkennung seiner hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiete der Kommunalstatistik die Rechte und Würden eines Doctor oeconomiae publicae honoris causa.

Zürich, 18. Mai 1931.

Der Dekan: M. Saitzew.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juni, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Iten, Clemens, von Unterägeri, a. Nationalrat, „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms“.

a) Doktor beider Rechte:

Jöhr, Eduard, von Innerbirrmoos, Bern: „Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung des administrativen Ermessens“.

Leu, Gustav, von Schaffhausen: „Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung“.

b) Doktor der Volkswirtschaft:

v. Borkowski, Thadäus, von Kuzniczka, Polen: „Die polnische außerordentliche Abgabe vom Jahre 1922“.

Stöbel, Gustav, von Bäretswil: „Ursachen und Behebungsmöglichkeiten der Notlage der europäischen Transportversicherung seit Ende des Weltkrieges“.

Zürich, 18. Juni 1931.

Der Dekan: M. S a i t z e w.

Von der medizinischen Fakultät:

Wehrli-Ilisch, Mariquita, von Küttigen, Aargau (med. dent.): „Über die Wirkung der Kohlensäure als Dentin-Anästhetikum unter Benützung des Apparates Carboflux-Weski“.

Stathakopulos, Michael, von Synebron, Griechenland: „Die Fälle von künstlichem Pneumothorax der medizinischen Universitätsklinik Zürich 1924—1927“.

Seiler, Leonhard, von Dinhard: „Die Anginaaffektionen der medizinischen Universitätsklinik Zürich der Jahre 1920—1930“.

Studer, August, von Neuendorf, Solothurn: „Über Osteomyelitis und Trauma. Bearbeitet an Hand eines Materiales von 140 Fällen“.

Zürich 18. Juni 1931.

Der Dekan: O. V e r a g u t h.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Gschwend, Theodor, von Altstätten (St. Gallen): „Das Herz des Wildschweines. VI. Beitrag zur Anatomie von *Sus scrofa* L. und zum Domestikationsproblem“.

Zürich, 18. Juni 1931.

Der Dekan: A. K r u p s k i.

Von der philosophischen Fakultät I:

Zuber, Sinaida, von Krillberg-Wängi (Thurgau): „Die zürcherische Auswanderung von ihren Anfängen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts“.

Dorosz, Hedwig, von Tarnopol, Polen: „Grundlegung der Aesthetik“.

Wyß, Ida, von Zürich: „Virtù und Fortuna bei Boiardo und Ariost“.

Zürich, 17. Juni 1931.

Der Dekan: R. M e y e r.

Von der philosophischen Fakultät II:

Ludwig, Andreas, von Schiers: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms“.

Fischer, Johann Eugen, von Turč. St Martin, C. S. R.: „Beiträge zur Theorie der Absorption von Röntgenstrahlen“.

Zürich, 18. Juni 1931.

Der Dekan: E d g. M e y e r.